

**Satzung**  
**über die Gewährung von Verdienstaussfall an beruflich**  
**selbständige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Altena (Westf.)**  
**vom 26. 11. 1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 448), und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 23.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Verdienstaussfallersatz**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Altena (Westf.) können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (2) Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EURO festgesetzt.
- (3) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20,00 EURO je Stunde überschreiten.
- (5) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von Abs. 3 gilt die Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 - 13.00 Uhr an Werktagen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.